



WID - PLENUM Kompakt

82. bis 84. Plenarsitzung | 12. bis 14. Juni 2019

1. **Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes sowie Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften, des Kirchensteuergesetzes und des Hochschulgesetzes**
2. **Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sowie der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land**
3. **Anpassung baurechtlicher Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht**
4. **Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2019, 2020 und 2021**
5. **Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern**
6. **Änderung des Spielbankgesetzes**
7. **Tierschutzbericht 2016/2017**
8. **Schreibschrift an rheinland-pfälzischen Grundschulen**
9. **Schwimmbäder in Rheinland-Pfalz**
10. **Situation der kommunalen Ordnungsbehörden in Rheinland-Pfalz**
11. **Erreichbarkeit von Geburtshilfe in Rheinland-Pfalz am Beispiel der Schließung der Geburtshilfe in Daun**
12. **„Brückenkurse“ und der Pakt zur verbesserten Qualität der Hochschullehre**

1. **Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes sowie Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften, des Kirchensteuergesetzes und des Hochschulgesetzes**

Über den Entwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zum Erlass eines Körperschaftsstatusgesetzes sowie zur Änderung des Landesgesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften, des Kirchensteuergesetzes und des Hochschulgesetzes berät der Landtag am Mittwoch, dem 12. Juni 2019, in **zweiter Beratung** (Drs. 17/8964). Der Entwurf verbindet die Schaffung eines neuen Körperschaftsstatusgesetzes mit Änderungen in drei weiteren Gesetzen.

Mit dem Entwurf eines **Körperschaftsstatusgesetzes** reagiert die Landesregierung auf das gestiegene Interesse von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an der Verleihung des öffentlichen Körperschaftsstatus. Bisher ist die **Verleihung der Rechte** einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften – außer für die jüdischen Kultusgemeinden – nicht gesetzlich geregelt, sondern erfolgt **unter unmittelbarer Anwendung von Verfassungsrecht** (Art. 140 GG i.V.m. der Weimarer Reichsverfassung und Art. 43 der Verfassung für Rheinland-Pfalz). Vorschriften über den **Verlust der Körperschaftsrechte** sind **nicht vorhanden**. Angesichts der zunehmenden Vielfalt von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterschiedlichster Herkunft und Hintergründe erachtet die Landesregierung es als unerlässlich, ein präzises und differenziertes Regelwerk für den Umgang miteinander aufzubauen. Dies schaffe, so die Landesregierung, auf beiden Seiten Rechtssicherheit, stärke die Ausübungsfreiheit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und gebe gleichzeitig dem Land ein brauchbares Handwerkszeug

für Reaktions- und Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand. Das Gesetz regelt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben die **Verleihung von Körperschaftsrechten** an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (§§ 1 und 2) sowie den **Verlust und Entzug der Körperschaftsrechte** (§§ 3 und 4). Voraussetzung für die Verleihung ist neben dem grundsätzlichen Erfordernis eines **Sitzes in Rheinland-Pfalz**, dass die Gemeinschaft voraussichtlich auf Dauer bestehen wird (sogenannte **Gewähr der Dauer**) und **rechtstreu** ist. Letzteres wird insbesondere an ihrer Satzung und ihrem tatsächlichen Verhalten festgemacht. Entfällt eine dieser Voraussetzungen oder hat sie von vorneherein nicht bestanden, so werden ihr die Körperschaftsrechte entzogen. Die Entscheidung über die Verleihung und den Entzug der Körperschaftsrechte trifft das fachlich zuständige Ministerium (§ 5). Das Landesgesetz über die jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz wird, da es spezieller Regelungen für diese Gemeinden nicht bedarf und ihr Rechtsstatus gewahrt bleibt, aufgehoben (§ 6).

An den **Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts** knüpfen sich verschiedene **Rechte**, darunter das Recht, von den Mitgliedern **Steuern, Gebühren und Beiträge** einzuziehen und die Befugnis, neue **rechtsfähige Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften** zu schaffen.

Das **Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften** wird ergänzt, um Personen den **Austritt** zu ermöglichen, die ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland** haben. Sie können nach bisherigem Recht ihren Austritt nicht erklären. Diese Regelungslücke wird durch die Gesetzesänderung geschlossen. In Zukunft können im Ausland lebende ehemalige rheinland-pfälzische Bürger den Austritt gegenüber der Gemeindeverwaltung erklären, in deren Zuständigkeitsbereich sie mit letztem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz gemeldet waren.

Mit dem **Landesgesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes** soll die Erhebung eines **Ver-spätungszuschlags** bei **Erhebung der Kirchensteuer** ausgeschlossen werden. Ein solcher Ver-spätungszuschlag ist durch das Bundesgesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 eingeführt worden. Er widerspricht jedoch im Bereich der Kirchensteuer der Intention des Landesgesetzgebers, die Erhebung der Kirchensteuer **frei von Druckmitteln, Sanktionen und Strafen** vorzunehmen.

Durch **Änderungen im Hochschulgesetz** wird für **Kanzlerinnen und Kanzler an Hochschulen** eine **Stellung** geschaffen, die mit dem für Beamten im Grundgesetz verankerten **Lebenszeitprinzip** (Art. 33 Abs. 5 GG) vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 24. April 2018 (2 BvL 10/16, vgl. auch WID-Kompakt Nr. 17/61 vom 25. Mai 2018) entschieden, dass eine Regelung, bei der eine Hochschulkanzlerin oder ein Hochschulkanzler aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, aus dem er nach Ablauf der Amtszeit zu entlassen ist, diesem Prinzip widerspreche.

2. Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sowie der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg (Drs. 17/8965) sowie über den Zusammenschluss der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land (Drs. 17/8966) sind am Mittwoch jeweils Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag.

Der erste Entwurf sieht die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde „Langenlonsheim-Stromberg“ aus den Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg zum 1. Januar 2020 vor. Sitz ihrer Verwaltung soll die Ortsgemeinde Langenlonsheim sein. Hierfür bedarf es **eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen**. Für die Verbandsgemeinde Stromberg besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 ein **eigener Gebietsänderungsbedarf**.

Der zweite Entwurf betrifft die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde „Kirner Land“ aus der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirn-Land zum 1. Januar 2020. Ihren Sitz soll die neue Verbandsgemeinde in der Stadt Kirn haben. Das Gesetz enthält die **erforderlichen landesge-**

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de

setzlichen Regelungen. Auch für die verbandsfreie Stadt Kirn besteht nach Maßgabe des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 ein **eigener Gebietsänderungsbedarf.**

Ziel des Zusammenschlusses sind in beiden Fällen erhebliche **Kosteneinsparungen.** Angestrebt werden **mittel- bis langfristig Einsparungen von 20 Prozent** bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der beiden Verbandsgemeinden Langenlonsheim und Stromberg sowie der verbandsfreien Stadt Kirn und der Verbandsgemeinde Kirner Land im Jahr 2017.

Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg sieht der Entwurf die **Gewährung einer Zuweisung** an die neue Verbandsgemeinde von 2 000 000 Euro vor. Des Weiteren werden der neuen Verbandsgemeinde **weitere finanzielle Zuwendungen** im Zusammenhang mit dem **Übergang des Panorama-Bades** sowie der **Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde Rüdesheim** in der **Feuerteknischen Zentrale** in Höhe von insgesamt 875 000 Euro gewährt. Die Zuweisungen erhält die neue Verbandsgemeinde zur **Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten.**

Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinde Kirner Land wird der neuen Verbandsgemeinde eine Zuweisung von 1 000 000 Euro als **Entschuldungshilfe** gewährt. Weiter erhält die neue Verbandsgemeinde eine Zuweisung von 2 000 000 Euro zur **Weiterleitung an die Ortsgemeinden** der bisherigen Verbandsgemeinde Kirn-Land als Ausgleich von Disparitäten (Ungleichheiten) und die Ortsgemeinde Stadt Kirn eine Zuweisung von 2 000 000 Euro als **Entschuldungshilfe.**

3. Anpassung baurechtlicher Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zur Anpassung baurechtlicher Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht (Drs. 17/9143) ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch.

Mit dem Entwurf soll ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) umgesetzt werden. Es betrifft Regelungen in den **Landesbauordnungen** über die Zulassung von Bauprodukten mit sogenannter CE-Kennzeichnung. **Bauprodukte** sind Baustoffe, Bauteile oder Anlagen, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden sollen und für die Standsicherheit und Barrierefreiheit, die Energieeinsparung, den Wärme- und Schallschutz und andere Grundanforderungen an das Bauwerk wichtig sind. Mit der **CE-Kennzeichnung** eines Produkts bringt der Hersteller zum Ausdruck, dass das Produkt EU-rechtlichen Vorgaben entspricht. Dem Urteil zufolge dürfen Bauprodukte, die aufgrund des europäischen Bauproduktenrechts in Verkehr gebracht wurden und eine CE-Zulassung aufweisen, **keinen zusätzlichen nationalen Zulassungsverfahren** unterworfen werden. Solche zusätzlichen Zulassungsverfahren hatte Deutschland in zwei Regelungen vorgeschrieben, da die europäisch harmonisierten Normen nicht allen nationalen Anforderungen entsprachen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen orientieren sich an einer Änderung der von den Ländern gemeinsam erarbeiteten **Musterbauverordnung** (MBO) vom 13. Mai 2016. Diese Änderung muss nach Durchführung des Notifizierungsverfahrens bei der Kommission und Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens am 13. Juli 2017 in den Ländern umgesetzt werden. Sie sieht eine Unterscheidung zwischen produktunmittelbaren Anforderungen und Anforderungen an das Bauwerk vor. Hinsichtlich **produktunmittelbarer Anforderungen** an CE-gekennzeichnete Bauprodukte erfolgt eine Klarstellung, dass diese unzulässig sind. Um jedoch zu gewährleisten, dass das **Niveau der Bauwerkssicherheit** gehalten werden kann, wird die Verwendung von Bauprodukten an **bauwerkseitige Anforderungen** geknüpft, die in der LBauO und den auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften geregelt sind. Diese Regelungen unterfallen weiterhin ausschließlich der Kompetenz der Mitgliedsstaaten.

4. Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2019, 2020 und 2021

Am Mittwoch behandelt der Landtag in **zweiter Beratung** den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für ein Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 (Drs. 17/9144).

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die **Bezüge** der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Anlehnung an die am 2. März 2019 erzielte Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder **rückwirkend** zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2 Prozent sowie zum 1. Januar 2021 nochmals um 1,4 Prozent **angepasst** werden. Damit überträgt das Land zeitgleich und systemgerecht das **Gesamtvolumen des linearen Tarifergebnisses**. Ferner werden zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 zusätzliche Anpassungen von jeweils 2 Prozent vorgenommen. Perspektivisch soll damit zum Jahresende 2020 im Vergleich der Endgrundgehälter von Beamten und Richtern im Bund und den Ländern ein Platz im verdichteten Mittelfeld erreicht werden.

5. Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern

Am Donnerstag, dem 13. Juni 2019, behandelt der Landtag in **erster Beratung** den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für ein Landesgesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Drs. 17/9326).

Bund und Länder arbeiten im Bereich der Informationstechnik auf der Grundlage von Art. 91c des Grundgesetzes zusammen. Seit seiner Gründung im Jahr 2010 koordiniert der **IT-Planungsrat** diese Zusammenarbeit. Er steuert Digitalisierungsprojekte und beschließt Standards zur IT-Sicherheit und zur IT-Interoperabilität.

Im Rahmen einer umfassenden Untersuchung der bisherigen Arbeit des IT-Planungsrats wurden Verbesserungspotenziale und Handlungsbedarfe festgestellt. Für eine bedarfsorientierte, strategische Ausrichtung und stringente Abarbeitung der Aufträge und Aufgaben des IT-Planungsrats bedürfe es danach einer **Bündelung der bislang dezentralen Struktur** unter einem Dach. Der IT-Planungsrat hat vorgeschlagen, eine gemeinsame **Anstalt des öffentlichen Rechts** zu gründen. Sie sollte **in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes** stehen und ihren **Sitz in Frankfurt am Main** haben. In dieser **Föderalen IT-Kooperation (FITKO)** sollten alle bisher dezentral organisierten Strukturen gebündelt werden. In seiner koordinierenden Funktion ist der IT-Planungsrat auch hinsichtlich der Umsetzung der aus dem Onlinezugangsgesetz resultierenden Aufgaben gefordert. Zur Erhöhung der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung hatten die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern 2016 beschlossen, ein Digitalisierungsbudget bereitzustellen, dessen Volumen im Zeitraum von 2020 bis 2022 insgesamt 280 Millionen Euro beträgt. Auch für die Bewirtschaftung dieses Budgets sei die Einrichtung der FITKO erforderlich.

Der Gesetzentwurf sieht die nach Art. 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung zu einem Staatsvertrag vor, mit dem der IT-Staatsvertrag geändert werden soll, um die Voraussetzungen für die Gründung der FITKO zu schaffen.

6. Änderung des Spielbankgesetzes

In **erster Beratung** behandelt der Landtag am Donnerstag den von den Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf für ein Landesgesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes (Drs. 17/9329).

Mit dem Gesetzentwurf werden in dem bestehenden Spielbankgesetz vom 19. November 1985 die Regelungen für das **unionsrechtskonforme Ausschreibungsverfahren klarer und transparenter**

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de

gefasst, um den unionsrechtlichen Anforderungen bestmöglich Rechnung zu tragen. Der bisherige Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums der Finanzen für bestimmte Änderungen wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Hierzu werden unter anderem die diesbezüglichen Bestimmungen in den §§ 3 und 4 geändert und ergänzt.

Die außerdem geplante **Änderung des Abgabensystems** soll den Spielbankunternehmen die wirtschaftlichen Spielräume einräumen, die zur Veranstaltung eines zeitgemäßen und attraktiven Glücksspielangebotes erforderlich seien. Das neue Abgabensystem soll unter Zugrundelegung der Betriebskennzahlen für das Jahr 2018 zu einer Verringerung des Abgabenaufkommens von rund 350 000 Euro führen.

7. Tierschutzbericht 2016/2017

Der Tierschutzbericht 2016/2017 der Landesregierung (Drs. 17/8956, vgl. WID-Kompakt 17/98 vom 3. Mai 2019) steht am Donnerstag auf der Tagesordnung des Plenums.

Besonders die sogenannte **Kastenstandhaltung von Zuchtsauen** im Deckzentrum sowie das **Verbot der betäubungslosen Kastration** von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln ab 2019 seien beherrschende Themen gewesen. Auch die Haltungsformen anderer Nutztierarten seien unter dem Gesichtspunkt der **Diskrepanz** zwischen dem Tierschutz und der sogenannten **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)** in den Fokus geraten. Die Landesregierung sehe hier dringenden Bedarf für eine Änderung der aktuell geltenden TierSchNutztV. Auch die häufig noch praktizierte **ganzjährige Anbindehaltung** von Rindern stehe auf dem Prüfstand.

Weiter setze sich die rheinland-pfälzische Landesregierung für die **einheitliche Einführung eines Tierwohllabels** ein. Bislang seien Gespräche durch die Bundesregierung hierzu geführt worden; die Länder seien bisher nicht in die Erarbeitung eines Labelsystems einbezogen worden. Qualitätsverbessernde Maßnahmen, die in jedem Haltungssystem sinnvoll sein könnten, wie etwa **Verbesserungen beim Transport** und bei der **Schlachtung** sollten unabhängig von einem Label umgesetzt werden.

Der Bericht gibt weiter einen Überblick über die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung in den Jahren 2005 bis 2016 in Rheinland-Pfalz, die rückläufig ist. Gleiches gilt für die Zahl der landwirtschaftlichen Nutztiere. Lediglich im Bereich der **Legehennen** sei eine **deutliche Zunahme der Tierzahlen** zu erkennen. Zwar habe sich die Zahl der Betriebe, die Legehennen halten, von 2 417 im Jahr 2005 auf 1 146 im Jahr 2016 reduziert. Dem gegenüber habe sich die Anzahl der in diesen Betrieben gehaltenen Legehennen allerdings von 612 774 im Jahr 2005 auf 945 148 im Jahr 2016 erhöht.

Die Landesregierung geht in dem Bericht auch auf das Kastrieren männlicher Ferkel ein. Aufgrund einer **Änderung des Tierschutzgesetzes** durften männliche Ferkel im Alter von unter acht Tagen ab dem Jahr 2019 **nicht mehr ohne Betäubung kastriert** werden. Diese Frist sei durch Beschluss des Bundestages **um zwei Jahre verlängert** worden. Begründet habe der Bundestag die Fristverlängerung unter anderem damit, dass **Voraussetzungen für die Anwendung bestehender schmerzfreier Methoden zur Ferkelkastration** geschaffen werden müssten, um hierdurch **Strukturveränderungen in der Schweinehaltung** zu vermeiden. Die Landesregierung habe sich **gegen eine Verlängerung** ausgesprochen. Sie habe eine entsprechende Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates zur Anrufung des Vermittlungsausschusses und zum Fassen einer Entschließung, die allerdings keine Mehrheit fand, im Bundesratsplenum im Dezember 2018 unterstützt.

8. Schreibschrift an rheinland-pfälzischen Grundschulen

Auf Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/9360) wird die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zur Schreibschrift an rheinland-pfälzischen Grundschulen (Drs. 17/7627, Drs. 17/7957, vgl. auch WID-Kompakt 17/77 vom 2. November 2018 und WID-Kompakt 17/83 vom 21.12.2018) am Donnerstag im Landtag besprochen.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de

Die Entwicklung einer gut lesbaren, flüssigen Handschrift kann demnach sowohl mit der **Lateinischen Ausgangsschrift** als auch mit **anderen Ausgangsschriften** wie zum Beispiel der **Grundschrift** erreicht werden. Im Teilrahmenplan Deutsch sei daher auch **keine bestimmte Ausgangsschrift für die Grundschulen festgelegt**. Die Schulen entschieden selbst per Gesamtkonferenzbeschluss über die jeweilige Anwendung. Auch für den Wechsel von der Druckschrift zu einer verbundenen Schrift mache der Teilrahmenplan keine Vorgaben – hier entschieden die Lehrkräfte mit Blick auf den schriftsprachlichen Entwicklungsstand der Kinder über den geeigneten Zeitpunkt.

Für das Schuljahr 2018/2019 hätten 683 Grundschulen die Lateinische Ausgangsschrift und 99 die Grundschrift ausschließlich verwendet. Die Einführung der Grundschrift als Ausgangsschrift sei aktuell für 20 Grundschulen geplant.

9. Schwimmbäder in Rheinland-Pfalz

Auf Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/9354) wird die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zu Schwimmbädern in Rheinland-Pfalz (Drs. 17/7228, Drs. 17/7717) am Freitag, dem 14. Juni 2019, im Landtag besprochen.

Schwimmunterricht, so die Landesregierung, **gehöre** grundsätzlich zum Kanon des **Sportunterrichts in der Schule**. Die Abdeckung mit Schwimmbädern in Rheinland-Pfalz sei ausreichend. Eine Abfrage bei allen rund 1 600 Schulen in Rheinland-Pfalz habe ergeben, dass 622 Schulen **Zugang zu einem Schwimmbad** in einer Entfernung von gerade einmal 2 Kilometern oder weniger hätten. Zudem plane eine ganze Reihe von Kommunen den Neubau eines Schwimmbads in ihren Gemarkungen. Insgesamt würden in Rheinland-Pfalz 1 088 Schulen **Schwimmunterricht anbieten**. In Relation dazu besäßen 6 744 Lehrkräfte eine **Lehrbefähigung** oder eine, durch Fortbildungen erworbene, **Erlaubnis zur Erteilung von Schwimmunterricht**. Grundsätzlich gehöre der Schwimmunterricht zum Sportunterricht in der Grundschule. Der Teilrahmenplan Sport enthalte jedoch keine konkrete Vorgabe, in welcher Jahrestufe Schwimmunterricht durchzuführen sei. Der Unterricht sei an das Vorhandensein und die Verfügbarkeit von geeigneten Schwimmbädern geknüpft. Der prozentuale **Anteil der Schulen**, die im Schuljahr 2018/2019 **Schwimmunterricht durchführen**, liege den Angaben der Kommunen zufolge zwischen 16,7 Prozent (Landkreis Kusel) und 95,8 Prozent (Stadt Koblenz).

10. Situation der kommunalen Ordnungsbehörden in Rheinland-Pfalz

Auf Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 17/9351) wird die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zur Situation der kommunalen Ordnungsdienste in Rheinland-Pfalz (Drs. 17/9220, vgl. auch WID - Kompakt Nr. 17/102 vom 31. Mai 2019) am Freitag im Landtag besprochen.

Die Landesregierung führt darin aus, dass **kommunale Ordnungsbehörden**, ebenso wie die Polizei, für **Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge** zuständig sind. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen im Bereich des Lärmschutzes, der Hundehaltung, der Sicherheit bei Veranstaltungen und des Umweltschutzes. Kommunale Ordnungsbehörden führen psychisch Kranke, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, in der psychiatrischen Klinik vor und bringen schulpflichtige Kinder in die Schule. Polizei und Ordnungsbehörden haben der Landesregierung zufolge klare Zuständigkeiten. Verschiebungen von Zuständigkeiten zwischen ihnen kämen nicht vor.

Landesweit gebe es **486,81 Stellen für Vollzugsbedienstete**. Allerdings seien **42,38 davon unbesetzt**. Jede Ordnungskraft werde in einem zehnwöchigen Kurs in der Hochschule der Polizei aus- und danach regelmäßig fortgebildet. Dabei würden neben Rechtskenntnissen auch psychologische Kenntnisse vermittelt sowie Einsatz- und Situationstrainings durchgeführt. Für die Bewältigung ihrer Aufgaben seien die Ordnungsbeamten ausreichend ausgebildet und ausgerüstet, sodass eine Erweiterung der Ausrüstung um Taser oder gar um Schusswaffen im Moment nicht zur Debatte stehe.

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de

11. Erreichbarkeit von Geburtshilfe in Rheinland-Pfalz am Beispiel der Schließung der Geburtshilfe in Daun

Auf Antrag der Fraktion der CDU (Drs. 17/9353) wird die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zur Erreichbarkeit von Geburtshilfe in Rheinland-Pfalz am Beispiel der Schließung der Geburtshilfe in Daun (Drs. 17/8351, Drs. 17/8954, vgl. auch WID-Kompakt Nr. 17/91 vom 01.03.2019) am Freitag im Landtag besprochen.

Der neue Krankenhausplan 2019 bis 2025 trage der besonderen Bedeutung der geburtshilflichen Versorgung Rechnung und ziele darauf ab, eine **gut erreichbare und qualitativ hochwertige Versorgung in allen Landesteilen** zu gewährleisten. Die Schließung der geburtshilflichen Abteilung in Daun sei eine Entscheidung des Krankenhausträgers gewesen, die Landesregierung habe sich hingegen intensiv für deren Erhalt eingesetzt.

Eine 40-minütige Anfahrtszeit mit dem Pkw zur nächstgelegenen Geburtsklinik sei den Stellungnahmen der medizinischen Fachgesellschaften zufolge vertretbar. Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe betone, dass nicht kurze Wege, sondern eine Geburtsklinik, die zumindest eine **kinderärztliche Versorgung rund um die Uhr** sicherstellen könne, die Sicherheit für eine gesunde Geburt für Mutter und Kind erhöhe. Im Unterschied zu den basisversorgungsrelevanten Leistungen der Inneren Medizin und der Chirurgie sei demnach ein **hoher Versorgungsstandard** für die Leistungen der Geburtshilfe und Pädiatrie deutlich **wichtiger, als eine bessere bzw. schnellere Erreichbarkeit**.

12. „Brückenkurse“ und der Pakt zur verbesserten Qualität der Hochschullehre

Auf Antrag der Fraktion der AfD (Drs. 17/9352) wird die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage mit dem Titel „Brückenkurse“ und der Pakt zur verbesserten Qualität der Hochschullehre (Drs. 17/8516, Drs. 17/9009) am Freitag im Landtag besprochen.

Vor- und Brückenkurse dienen der **Erleichterung des fachlichen Studieneinstiegs**. Sie tragen dazu bei, die Studieneinsteigerinnen und Studieneinsteiger auf die Anforderungen des Hochschulstudiums vorzubereiten. Die Mittel hierfür stammen aus dem „**Qualitätspakt Lehre**“, einem gemeinsamen Programm von Bund und Ländern, das für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre sorgen soll.

In Rheinland-Pfalz nehmen nach Angaben der Landesregierung derzeit sechs Hochschulen an dem Förderprogramm teil. Vier davon bieten „Brückenkurse“, „Vorbereitungskurse“ oder „Stützkurse“ in der Studieneingangsphase an. Der Qualitätspakt Lehre wird der Landesregierung zufolge seit 2013 programmbegleitend vom Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Prognos AG **evaluiert**, um die Wirkung des Förderprogramms auf die teilnehmenden Hochschulen, das Förderumfeld sowie die Studienqualität in Deutschland darzustellen. Flankierend dazu habe das Bundesministerium eine Begleitung des Qualitätspakts Lehre auch durch die Forschung veranlasst. Die Koordinierungsstelle für die Begleitforschung zum Qualitätspakt Lehre sei an der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg angesiedelt.